



Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen im Bereich Film in den Jahren 2025–2028

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Kulturförderungsgesetzes
vom 11. Dezember 2009²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2024³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für Finanzhilfen im Bereich Film in den Jahren 2025–2028 wird ein Zahlungsrahmen von 210 500 000 Franken bewilligt.

² Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2023 (106,2 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2025: +1,1 Prozent;
- b. 2026: +1,0 Prozent;
- c. 2027: +1,0 Prozent;
- d. 2028: +1,0 Prozent.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 442.1
³ BBl 2024 753

